

Beitragsordnung des „Roll-Laden e. V.“

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein Roll-Laden e. V. nimmt neue Mitglieder zum ersten des Monats auf. Wer im Laufe eines Monats eintritt zahlt den Beitrag für den laufenden Monat. Wenn der Beitritt nach dem 20. eines Monats erfolgt, so beginnt die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung unmittelbar ab dem 1. Tag des Folgemonats.
2. Es wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.
3. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich per Bankeinzug gezahlt werden. Der erste Bankeinzug erfolgt in dem Folgemonat nach dem Eintritt des Mitgliedes. Beiträge, die bar gezahlt werden, können ausschließlich als Jahresbeitrag bezahlt werden. Beiträge für neue Mitglieder können ab dem Datum des Eintritts bis maximal Ende des Kalenderjahres bezahlt werden. Ab dem ersten des Jahres sind ganzjährige Buchungen für alle bis dann angemeldete Mitglieder möglich.
4. Etwaige Rücklastkosten im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung der Beitragszahlung nicht nach, wird ihm eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zugestellt. Wird die Rechnung nicht innerhalb der befristeten Zeit beglichen so erhält das Mitglied eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 7 Tagen. Erfolgt nach der Mahnung erneut keine Zahlung, so wird das Ausschlussverfahren laut § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung eingeleitet. Die Kosten für die Zustellung der Benachrichtigungen trägt das Mitglied.

§ 2 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt monatlich 5,00 € nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.07.2011.

§ 3 Austreten

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.